

Bescheid

**über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 30. März 2009**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 29.03.2011
Geschäftszeichen: II 13-1.33.2-626/4

**Zulassungsnummer:
Z-33.2-626**

Geltungsdauer
vom: **29. März 2011**
bis: **29. März 2013**

Antragsteller:
Composites Gurea
Zalain Auzoa 13
31780 Vera de Bidasoa (Navarra)
SPANIEN

Zulassungsgegenstand:
Hinterlüftete Außenwandbekleidung mit "Parklex FACADE F" Fassadenplatten



Dieser Bescheid ändert und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.2-626 vom 30. März 2009.
Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden geändert:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Bescheid über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-33.2-626

Seite 3 von 3 | 29. März 2011

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Der Abschnitt 2.2.1, vierter Absatz, erster Spiegelstrich, wird geändert:

- Biegefestigkeit, geprüft nach DIN EN ISO 178: ≥ 80 MPa (in Plattenquerrichtung)

Der Abschnitt 2.4.2, zweiter Absatz, wird ergänzt.

- Durch zentrische Zugversuche ist das Durchziehen der Niet- oder Schraubenköpfe durch die Fassadenplatten gemäß folgender Angaben zu überprüfen.
An mindestens 3 Proben (Probenabmessungen 400 mm x 400 mm, Proben mit einer mittig angeordneten Bohrung ($\varnothing 8$ mm für Schrauben bzw. $\varnothing 9$ mm für Niete) je Produktionscharge und je Plattendicke sind jeweils zentrische Zugversuche auf einem kreisförmigen Auflagerring mit Durchmesser $\varnothing 350$ mm durchzuführen. Die Prüfgeschwindigkeit soll ca. 10 mm/min betragen.

<u>Plattendicke</u>	<u>Anforderung</u> : Folgende Werte sind einzuhalten.
8 mm	1,40 kN
10 mm	2,20 kN
12 mm	3,00 kN

Der Abschnitt 2.4.3, erster Absatz, wird ergänzt.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist außerdem die Prüfung der Tragfähigkeit der Befestigungsmittel in Verbindung mit den Fassadenplatten durch zentrische Zugversuche nach Abschnitt 2.4.2 durchzuführen.

Der Abschnitt 3.1, Tabelle 1 wird geändert:

Tabelle 1: Zulässige Zuglasten zul. F_z im Bereich der Befestigungen

Befestigungsmittel	Plattendicke [mm]	zul. F_z [N] in Abhängigkeit der Lage der Befestigungsmittel		
		Plattenmitte	Plattenrand	Plattenecke
Blindniete	8	500	230	150
	10	500 / 600*	360	220
	12	500 / 600*	360	350
Schrauben	8	370	230	150
	10	370	370	220
	12	370	370	350

* zul. $F_z = 500$ N bei Befestigung auf Aluminiumprofilen mit einer Dicke t von $1,5 \text{ mm} \leq t < 2 \text{ mm}$ und zul. $F_z = 600$ N bei Befestigung auf Aluminiumprofilen mit einer Dicke $t \geq 2 \text{ mm}$

Klein
Referatsleiter

Beglaubigt
Klein
Deutsches Institut
für Bautechnik
13